
Julia Bettermann

Stalking – ein Phänomen ohne klare Grenzen?

Redaktionelle Vorbemerkung: Der Beitrag von Julia Bettermann über ‚Stalking‘ behandelt ein Thema, das in der kriminologischen und kriminalpolitischen Debatte in kurzer Zeit viel Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat. Ob es sich dabei um ein Modethema oder um die Etablierung eines neuen Wissenszweigs handelt, wird sich zeigen müssen. Wir hatten Ellen Kuhlmann um eine Stellungnahme gebeten und laden zu weiteren kritischen Standpunkten zu dieser Thematik ein.

Stalking ist in den letzten vier Jahren zum Gegenstand einer beginnenden wissenschaftlichen Debatte in Deutschland geworden. Im Gegensatz zu anderen Ländern sind Forschungsstand und praktische Erfahrungen im gezielten Umgang mit diesem Phänomen hier zu Lande gering. In diesem Artikel wird die mit Stalking-Definitionen verbundene Problematik aufgeführt. Es wird auf die Rolle von vier Bevölkerungsbefragungen eingegangen und es wird diskutiert, welche Schwierigkeiten sich für die Polizei im Umgang mit Stalking ergeben.

Zur Definition von Stalking

Als „das vorsätzliche, böswillige und wiederholte Verfolgen oder Belästigen einer anderen Person, das deren Sicherheit bedroht“ (Meloy/Gothard zitiert nach Meloy 1998: 2), werden die gesetzlichen Definitionen, die in den USA von Staat zu Staat variieren, zusammengefasst. Die folgenden Hauptmerkmale gibt das amerikanische „Model Antistalking Law“ als eine Orientierungshilfe für die Gesetze der einzelnen Bundesstaaten an:

- „ein Verhalten, das aus dem fortwährenden Aufsuchen physischer Nähe (Verfolgen) oder fortwährenden Bedrohungen besteht,
- das mindestens zweimal vorgekommen ist,
- das Drohverhalten einschließt, sowohl explizite als auch implizite Drohungen,
- das gegen eine Person oder Familienmitglieder einer Person gerichtet ist und
- das bei dem Opfer starke Furcht hervorruft“ (U.S. Department of Justice zitiert nach Löbmann 2002: 25).

Die Definition Meloy's setzt die Böswilligkeit des Täters voraus. Es ist jedoch nicht zwingend gegeben, dass der Täter erfasst, welche Angst er beim Opfer auslöst. Weiter ist zu überlegen, wie sich die Niedrigschwelligkeit von mindestens zwei Vorkommnissen auswirkt. Stellt der zweite unerwünschte Anruf des Ex-Partners demnach schon Stalking dar? Das Problem ist der Übergang zwischen Stalking und möglicherweise lästigen aber noch sozialadäquaten Verhaltensweisen (Mullen et al. 2000). Diese Schwelle ist nach Ansicht von Voß und Hoffmann (2002) auch im subjektiven Erleben der Zielperson verankert.

Die in der Fachliteratur angebotenen Definitionen unterscheiden sich. Es wird darauf verwiesen, der Begriff Stalking werde beliebig verwendet, er umfasse einen Katalog von Verhaltensweisen und stünde auf der anderen Seite für die konkrete Handlung jemandem zu folgen (Mullen et al. 2000). Die unterschiedlichen Definitionen lassen sich über ihre verschiedenen Zielrichtungen erklären: Gesetzliche Definitionen beschreiben kriminelles Verhalten mit der Absicht dieses zu verfolgen, während die Begriffsbestimmung von Verhaltensweisen wissenschaftliche Interessen verfolgt und auf einem klinischen Verständnis basiert (Meloy 1998).

Als gemeinsames Ergebnis der Definitionen ist Stalking eine Konstellation von Verhaltensweisen, die sich dadurch auszeichnen, dass sie

- auf die Beeinträchtigung des Verhaltens einer anderen Person abzielen,
- vom Geschädigten als unerwünscht oder belästigend wahrgenommen werden und
- beim Geschädigten Angst, Sorge oder Panik auslösen (Voß/Hoffmann 2002).

In den meisten Stalking-Fällen besteht zwischen Täter und Opfer eine bestimmte Beziehung (z. B. Ex-Partner, Nachbar, Arbeitskollege, Therapeut). Das Spektrum der möglichen Verhaltensweisen ist weit. Löbmann (2002) differenziert zwischen zwei Hauptverhaltenskomplexen: dem milden Stalking/Belästigung und dem schweren/gewalttätigen Stalking. In die erste Gruppe fallen z. B. Formen wie wiederholte unerwünschte Kommunikation durch Briefe, Telefonanrufe sowie das stetige Beobachten und Verfolgen. Der zweiten Gruppe sind z. B. explizite verbale Beschimpfungen und Gewaltandrohungen bis hin zu tätlichen Übergriffen zuzuordnen. Kategorisierungen dieser Art weisen das Problem auf, dass sie unflexibel sind und dynamische Prozesse in der Beziehung zwischen Täter und Opfer nicht erfassen. Sie sind somit nur beschränkt zur Beurteilung der Fälle geeignet. Ähnlich verhält es sich mit den unterschiedlichen Tätertypologien.¹ Sie haben sich bewährt, um einen Ausgangspunkt für die Bewertung eines Falles zu erhalten, verlangen aber zwingend die Berücksichtigung der individuellen Umstände als mögliches Korrektiv (Hoffmann 2002).

Aus wissenschaftlicher Sicht bezeichnet Stalking ein „hypothetisches Konstrukt“, ist dementsprechend kein Verhalten einer Person aufgrund von Persönlichkeitseigenschaften. Beobachtbare Tatsachen lassen auf Stalking schließen, doch umschreiben diese empirischen Sachverhalte Stalking niemals vollständig (Voß/Hoffmann 2002).

Die Verbreitung von Stalking in der Bevölkerung

Die Evaluierung von Stalking-Untersuchungen ist schwierig, die ihnen zugrunde liegenden Definitionen von Stalking variieren und es unterscheiden sich die betrachteten Gruppen. Neben einem Spektrum an Studien, die gezielt anhand von z. B. klinischen Samples Opfer sowie Täter betrachten², existieren

1 Zu Tätertypologien vgl. Mullen et al. 2000; Sheridan/Blaauw 2002.

2 Zu Studien mit klinischen Samples vgl. James/Farnham 2002; Kamphuis/Emmelkamp 2002; Mullen et al. 2000.

derzeit vier Bevölkerungsbefragungen, die zum Ziel haben das wirkliche Vorkommen des Phänomens zu erfassen. Dabei handelt es sich um den australischen Frauen-Sicherheitsbericht³, die im Zuge des „National Violence Against Women Survey“ durchgeführte Untersuchung „Stalking in America“ (Tjaden/Thoennes 1998) und die zu Stalking erfassten Daten des British Crime Survey (Budd/Mattinson 2000). Die aktuellste Bevölkerungsbefragung ist eine von der australischen Forschungsgruppe um Rosemary Purcell (2002) durchgeführte Studie.

Purcell et al. (2002) kritisieren, dass den drei erstgenannten Untersuchungen sehr weit gefasste Definitionen von Stalking zugrunde liegen, die sich eng an den jeweiligen Gesetzestexten des Landes orientieren. Auch werde die Dauer des Vorkommens nicht beschrieben, so dass sich kurze Episoden von Belästigungen neben chronischen Stalking-Verläufen fänden. Weiter sei zu bemängeln, dass Stalking zwar als Vorstufe möglicher schwerer Gewalt angesehen, in keiner dieser Studien jedoch der Zusammenhang zwischen Stalking und körperlicher Gewalt betrachtet werde.

Bei der aktuellen australischen Studie handelt es sich um eine postalische Bevölkerungsbefragung. 3.700 Fragebögen wurden an eine randomisierte Stichprobe verteilt. Der Rücklauf betrug 1.844 Fragebögen. Zur Identifikation von Stalking wird ein Katalog belästigender Verhaltensweisen aufgeführt, die Dauer der Stalking-Verläufe sowie das Maß der Angst der Geschädigten wird genauer bestimmt.

Orientiert sich die Definition von Stalking an den Gesetzestexten, erlebt sich ungefähr einer von vier Befragten irgendwann als Opfer von Stalking. Langwierige Stalking-Verläufe (vier Wochen und mehr) mit mindestens zehn Belästigungen werden hingegen von 10,6% der Befragten berichtet. Die Täter sind weitestgehend männlich (84%). Es gibt jedoch auch weibliche Stalker (11%)⁴ und in 24% der Fälle werden die Geschädigten von gleichgeschlechtlichen Tätern belästigt. Der Zusammenhang zwischen Drohungen und Gewalt⁵ wird untersucht, und es wird betrachtet, welche Auswirkungen Stalking auf das Leben der Geschädigten hat⁶.

Die Autoren gelangen zu dem Schluss, dass Stalking in den letzten 20 bis 30 Jahren zugenommen hat. Sie schließen dies aus der Tatsache, dass Stalking, auch gravierende Formen, häufiger unter jungen Menschen vorkommt. Dies sei Ausdruck dessen, dass Beziehungen öfter scheiterten, die Praxis vor Gericht sich verändert habe, Arbeitsplätze zunehmend unsicherer würden, die Gewalt am Arbeitsplatz zunehme und es eine höhere Verbrechensangst gebe (Purcell et al. 2002). Weiter ist zu überlegen, wie sich soziale und staatliche Kontrolle in der Gesellschaft auf die Entwicklung des Phänomens Stalking auswirken.

3 Auszüge des Berichtes sind zu finden unter <http://www.aic.gov.au/publications/rpp/34/app.pdf> (Stand 18.02.2003).

4 Zu weiblichen Tätern von Stalking vgl. Purcell et al. 2001.

5 Zum Zusammenhang zwischen Drohungen und Gewalt vgl. James/Farnham 2002; Meloy 1998; Mullen et al. 2000.

6 Zur Auswirkung der Belästigungen auf die Geschädigten vgl. Kamphuis/Emmelkamp 2002; Mullen et al. 2000.

Lässt sich eine Parallele zwischen neuen Methoden von Kontrolle und den Verhaltensweisen der Stalker ziehen? Als Beispiel jüngerer Datums wäre die City-Maut zu nennen. Jedes Auto im Innenstadtbereich Londons wird über Video erfasst und registriert. Es stellt sich die Frage, ob Szenarien wie dieses „Vorbildcharakter“ entwickeln. Dabei kann sowohl an die Täter, die anhand solcher Muster lernen könnten, als auch an die Zielobjekte, deren Widerstand nicht erwünscht ist, gedacht werden.

In Deutschland gibt es noch keine Daten zum Vorkommen von Stalking. Zur Zeit wird von der Arbeitsgruppe „Stalking“ der Technischen Universität Darmstadt eine Internet-Befragung mit Stalking-Opfern und Tätern durchgeführt.⁷ Ferner existiert die Untersuchung eines kleineren studentischen Samples. In dieser Studie wird betrachtet, wie das Ausmaß und die Verteilung von Stalking in einer Normalpopulation aussehen, in welchem Maß Opfererfahrungen und Täterverhaltensweisen kovariieren und welche Rolle neurotische Persönlichkeitskonstellationen spielen. Ebenfalls werden Angaben zu der Beziehungsstruktur zwischen Opfer und Täter ermittelt (Voß 2002).

Polizeiliche Intervention

In einigen Ländern, z. B. den USA, Großbritannien und Australien, gibt es bereits einen eigenen Tatbestand, der Stalking unter Strafe stellt.⁸ In Deutschland existiert dieser nicht, trotzdem besteht die Möglichkeit straf- sowie zivilrechtlich gegen Stalker vorzugehen.⁹ Zum einen erfüllen kriminelle Handlungen der Stalker den Tatbestand von Strafgesetzen¹⁰, zum anderen besteht seit dem 1. Januar 2002, neben den bisherigen zivilrechtlichen Schritten, die Möglichkeit Stalkern über das Gewaltschutzgesetz¹¹ zu begegnen. Die gesetzliche Situation ist jedoch nicht unproblematisch: Das Strafrecht sanktioniert weder alle Formen des Stalkings noch berücksichtigt es in seinen Tatbeständen die Länge der Stalking-Verläufe und die Wiederholungen der Belästigungen (Löbmann 2002). Das Gewaltschutzgesetz, von seiner ursprünglichen Intention nicht auf Stalking zugeschnitten, klärt z. B. nicht ausdrücklich, wie mit einstweiligen Verfügungen umgegangen wird, die bereits 2001 erwirkt wurden und wie sich die Anwendbarkeit auf psychisch kranke Täter gestaltet (von Pechstaedt 2002).¹²

Die US-amerikanische Bevölkerungsbefragung „Stalking in America“ hat ermittelt, dass sich 55% der weiblichen und 48% der männlichen Stalking-Opfer

7 Für weitere Informationen vgl. <http://www.stalkingforschung.de> (Stand 18.02.2003).

8 Zu den Gesetzgebungen in den verschiedenen Ländern vgl. Mullen et al. 2000; Saunders 1998; von Pechstaedt 1999.

9 Zu den straf- und zivilrechtlichen Möglichkeiten in Deutschland vgl. z.B. Bettermann 2002b; von Pechstaedt 2002.

10 Z.B. Körperverletzung (§ 223 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB).

11 Das Gewaltschutzgesetz ist Bestandteil des Gesetzes zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellung sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung.

12 Zur Beurteilung der straf- und zivilrechtlichen Situation in Deutschland vgl. Gropp 2002; Kerbein/Pröbsting 2002; Pollähne 2002.

an die Polizei wenden (Tjaden/Thoennes 1998). Hier zu Lande ist das Phänomen jedoch weniger bekannt. So ist zu vermuten, dass die Zahl der Geschädigten, die sich an die Polizei wenden, in Deutschland hinter dem oben aufgeführten Wert zurück bleibt. Trotzdem suchen Opfer, die sich bedroht, belästigt und verfolgt fühlen, Unterstützung bei der Polizei. Eine Untersuchung der Polizei Bremen hat ergeben, dass in einem Zeitraum von 15 Monaten 73 registrierte Fälle die Sonderkennzeichnung Stalking erhielten (Bettermann 2002a).

Die Beschäftigung mit der Thematik „Stalking“ erhält bei der Polizei langsam Einzug. Es bleibt die Schwierigkeit, dass eine strafrechtliche Relevanz der Fälle oft nicht gegeben ist. So wird von Opfern berichtet, die sich Hilfe suchend an die Polizei wenden und von dieser abgewiesen werden (Kerbein/Pröbsting 2002). Es wird angeführt, Stalking-Vorkommnisse würden häufig noch als Privatsache angesehen, die Polizei schrecke vor einer Einmischung zurück und die Beamten würden das Phänomen zum Teil noch nicht kennen, beurteilten somit die Relevanzstruktur der Fälle unzureichend (Löbmann 2002). Von Pechstaedt (2002) kommt zu dem Schluss, dass neben der Ausschöpfung der polizeiliche Maßnahmen weitere Aspekte zu berücksichtigen sind. Es sei wichtig, dass in Fällen von Stalking polizeiliche Präsenz gezeigt wird, den Opfern solle Gehör geschenkt werden und die Täter müssten merken, ihnen werde nicht tatenlos zugehört.¹³

An dieser Stelle versucht das Stalking-Projekt der Polizei Bremen anzusetzen. Die im Sinne der Leitlinien der Opfernachsorge konzipierten Handlungshinweise¹⁴ beschreiben wie mit Fällen von Stalking verfahren werden soll. Zudem wurde in jeder Inspektion die Institution eines sogenannten Stalking-Beauftragten eingerichtet, im Sonderdezernat der Staatsanwaltschaft „Gewalt gegen Frauen“ entstand die Sonderzuständigkeit „Stalking“. Die Evaluation dieses Projektes zeigt u.a., dass bei 33% der Geschädigten die Belästigungen trotz der polizeilichen Intervention noch andauern. Im Bereich der Gefahreinschätzung sowie der Definition des Phänomens herrscht große Unsicherheit bei den Stalking-Beauftragten. So sind die unterschiedlichen Beziehungsformen, die zwischen Täter und Opfer möglich sind, und die verschiedenen Motive, die den Taten zu Grunde liegen können, nicht präsent. Deutlich zeigt sich dies an der Tendenz von „reinem, wirklichem oder echtem“ Stalking zu sprechen und dies von scheinbar anderen Erscheinungsformen abzugrenzen. Besonders auffallend sind hier die Versuche Stalking unter ehemaligen Partnern auszuklammern, obwohl 57% der Geschädigten angeben von einem ehemaligen Partner gestalkt zu werden (Bettermann 2002a).

Abschließend ist zu fragen, welche Möglichkeiten und Grenzen sich für die Polizei im Umgang mit einem Phänomen bieten, dessen Erscheinungsweisen nicht ausschließlich im strafrechtlichen Rahmen zu verorten sind, dessen Spannweite außerordentlich komplex ist, sich nicht anhand weniger Punkte einer Checkliste erfassen lässt und dessen Bewertung ausschlaggebend im subjek-

13 Zu Möglichkeiten der Prävention und Intervention vgl. Hoffmann 2002; Mullen et al. 2002.

14 „Handlungshinweise für polizeiliche Maßnahmen in Fällen von Stalking“ (vgl. Bettermann 2002 b: 77ff).

tiven Empfinden des Geschädigten liegt¹⁵. Präventionskonzepte welcher Art müssen entwickelt werden, die der Tatsache gerecht werden, dass innerhalb der Stalking-Verläufe „qualitative Sprünge“¹⁶ (Voß 2002) möglich sind?

Der Umgang der Polizei mit Stalkern und ihren Zielobjekten ist von einer weiteren Besonderheit geprägt, bedienen sich die Täter doch häufig klassischer polizeilicher Tätigkeiten: dem Beobachten, Auskundschaften, Verfolgen.¹⁷ Werden in der Regel von der Polizei Personen verfolgt, die unter Verdacht stehen sich krimineller Handlungen schuldig zu machen, wendet sich das Verhältnis zwischen „gut und böse“ im Bereich Stalking: Das (vom Täter) verfolgte Zielobjekt ist hier Opfer. Wie wirkt sich diese Umkehrung der Verhältnisse auf die Wahrnehmung von und den Umgang mit Geschädigten sowie Stalkern durch die Polizei aus? Spitzt sich die vermutete Problematik zu, wenn z. B. männliche Geschädigte in Erscheinung treten, da es zu einer doppelten Verkehrung vorherrschender Rollenzuschreibungen kommt? Antworten auf diese sowie die anderen Fragen werden sich auch von der Polizei nicht spontan „basteln“ lassen und es wird einer steten Weiterentwicklung der entworfenen und erprobten Modelle bedürfen.

Literatur

- Bettermann, Julia (2002a): Evaluationsbericht – Das Stalking-Projekt der Polizei Bremen, unveröffentlichter Forschungsbericht der Polizei, Bremen.
- Bettermann, Julia (2002b): Stalking – ein altbekanntes Phänomen erhält einen Namen, in: Sozialmagazin 27, H. 12, S. 16-27.
- Budd, Tracey/Mattinson, Joanna: Stalking: Findings from the 1998 British Crime Survey, <http://www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs/r129.pdf> (Stand 18.02.2003).
- Gropp, Stephanie (2002): Stalking – Braucht die Polizei strafrechtliche Sondertatbestände, um zu intervenieren?, in: Neue Kriminalpolitik 14, S. 112-115.
- Hoffmann, Jens (2002): Risiko-Analyse und das Management von Stalking-Fällen, in: Polizei & Wissenschaft 4, S. 35-44.
- James, David V./Farnham, Frank R. (2002): Stalking and Violence, in: Polizei & Wissenschaft 4, S. 26-34.
- Kamphuis, Jan H./Emmelkamp Paul M.G. (2002): Stalking: Psychological distress and vulnerability, in: Polizei & Wissenschaft 4, S. 53-59.
- Kerbein, Björn/Pröbsting, Phillip (2002): Stalking, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 35, S. 76-78.
- Löbmann, Rebecca (2002): Stalking – Ein Überblick über den aktuellen Forschungsstand, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 85, S. 25-32.
- Meloy, J. Reid (1998): The Psychology of Stalking, in: Meloy, J.R. (Hrsg.): The Psychology of Stalking – Clinical and Forensic Perspectives, San Diego, S. 1-23.

15 Zur „Schwellenproblematik“ vgl. Voß 2002; Voß, Hofmann 2002.

16 Das Konzept beinhaltet, dass „Stalking in mehreren Facetten organisiert ist [...], deren Übergänge möglicherweise ‚qualitativen Sprünge‘ in der Verhaltensorganisation des Täters und der Wahrnehmung des Opfers gleichen“ (Voss 2002: 63).

17 Ohlemacher, Thomas, Diskussionsbeitrag zur Evaluation des Stalking-Projektes der Polizei Bremen (Februar 2003).

- Mullen, Paul E./Pathé, Michele/Purcell, Rosemary (2000): *Stalkers and their victims*, Cambridge.
- Pollähne, Helmut (2002): *Stalking am Rande des Strafrechts*, in: *Neue Kriminalpolitik* 14, S. 56-59.
- Purcell, Rosemary/Pathé, Michele/Mullen Paul E. (2001): *A Study of Women Who Stalk*, in: *The American Journal of Psychiatry* 158, S. 2056-2060.
- Purcell, Rosemary/Pathé, Michele/Mullen, Paul E. (2002): *The prevalence and nature of stalking in the Australian community*, in: *Australian and New Zealand Journal of Psychiatry* 36, S. 114-120.
- Saunders, Rhonda (1998): *The Legal Perspective on Stalking*, in: Meloy, J.R. (Hrsg.): *The Psychology of Stalking – Clinical and Forensic Perspectives*, San Diego S. 25-49.
- Sheridan, Lorraine/Blaauw, Eric (2002): *Stalker typologies and intervention strategies*, in: *Polizei & Wissenschaft* 4, S. 15-25.
- Tjaden, Patricia/Thoennes, Nancy: *Stalking in America: Findings from the National Violence Against Women Survey*. 1998, <http://www.ncjrs.org/pdffiles/169592.pdf> (Stand 26.09.2002).
- Pechstaedt, Volkmar von (2002): *Stalking und das deutsche Recht*, in: *Polizei & Wissenschaft* 4, S. 45-52.
- Pechstaedt, Volkmar von (1999): *Stalking: Strafbarkeit nach englischem und deutschem Recht*, Göttingen.
- Voß, Hans-Georg W. (2002): *Stalking in einer Normalpopulation*, in: *Polizei & Wissenschaft* 4, S. 60-70.
- Voß, Hans-Georg W./Hoffmann, Jens (2002): *Zur Phänomenologie und Psychologie des Stalking: eine Einführung*, in: *Polizei & Wissenschaft* 4, S. 4-14.
- Fehrfeld 38, 28203 Bremen, jule.v.m@web.de